



Die Betreuungsstelle Aurich-Norden

„Gemeinsam auf meinem Weg.
Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.“



- Vorstellung der Betreuungsbehörde in Aurich und Norden
- Aufgabenbereiche einer Betreuungsstelle
- Voraussetzungen einer Betreuung
- Betreuungsreform 01.01.2023
- Vorsorgevollmacht Vs Rechtliche Betreuung
- Berufsbetreuerstruktur im Landkreis Aurich
- Fragen und Anmerkungen



Eine Behörde an zwei Standorten, zuständig für drei Amtsgerichtsbezirke

Standort Norden (Amtsgerichtsbezirk Norden und Emden)

- Drei Sachbearbeiterinnen und eine Verwaltungsmitarbeiterin
- tätig sind in den Bezirken 26 Berufsbetreuer/Innen und 16 ehrenamtliche Betreuer/Innen

Standort Aurich (Amtsgerichtsbezirk Aurich)

- Drei Sachbearbeiterinnen sowie eine Verwaltungsmitarbeiterin (anteilig)
- tätig sind in den Bezirken 18 Berufsbetreuer/Innen und 10 ehrenamtliche Betreuer/Innen

➤ daneben an beiden Standorten große Anzahl familiärer Betreuer/Innen



- **Betreuungsgerichtshilfe:**
 - Feststellung des Sachverhaltes
 - Auswahl eines geeigneten Betreuers/ einer geeigneten Betreuerin
 - Erstellung eines Sozialberichtes
 - Beschwerdemöglichkeit nach § 303 FamG
 - Vorführung von Betroffenen zu Anhörungen und Untersuchungen (§ 283 FamFG)
 - Begleitung von Unterbringungen nach dem BGB
- Beratung zu Fragen des Betreuungsrechts und Unterstützung der Betreuerinnen und Betreuer sowie der betroffenen Menschen
- Gewinnung und Zulassung geeigneter Betreuerinnen und Betreuer
- Begleitung und Fortbildung sämtlicher Betreuergruppen
- Beratung sowie Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten (Patientenverfügungen)
- Registrierung der Berufsbetreuer/innen einschließlich Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung



§ 1814 BGB regelt die Voraussetzungen der Betreuung

Eine Betreuung kann für Volljährige nur eingerichtet werden, wenn bei der betroffenen Person...

- eine Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt,
- die auf einer Krankheit oder Behinderung beruht.

- Rechtliche Betreuung bedeutet Rechtsfürsorge und
 - keine tatsächlichen Hilfeleistungen wie Transport-, Einkaufs- oder Begleitdienste.



- ...stärkt die Selbstbestimmung betreuter Menschen und stellt ihre Wünsche in den Mittelpunkt des Betreuerhandelns.
- ...macht die Wünsche betreuter Menschen zum zentralen Maßstab für die Aufsicht und Kontrolle durch die Betreuungsgerichte.
- ...stellt deutlicher klar, dass eine Betreuung nur eingerichtet wird, wenn andere Hilfen ausgeschöpft sind und nicht ausreichen.
– z.B. Vorsorgevollmachten, Eingliederungshilfe, ...
- ... verbessert die Qualität der beruflichen Betreuung durch Einführung eines Mindeststandards für den Zugang zum Betreuerberuf.
– Einführung des Registrierungsverfahrens; diese beinhaltet die Prüfung der Eignung und
- Zuverlässigkeit des Bewerbers durch die Betreuungsbehörde, sie wird Ordnungsbehörde.
- ... stellt ehrenamtlichen Betreuern kompetente Ansprechpartner zur Seite



Ich habe doch Angehörige! –

Mein Ehepartner oder meine Kinder werden
sich um mich kümmern. . .oder?



Vorsorgevollmacht

- Gilt ab Unterschrift und Bevollmächtigter ist sofort handlungsfähig
- Inhalt und Personen selbst bestimmt für ggf. spätere Entscheidungsunfähigkeit
- keine Kontrolle
- Gerichtliche Genehmigungen nur in den Fällen der §§ 1831, 1832 BGB (Heil-/Zwangsbehandlungen, zwangsweise Unterbringung und FEM (Bettgitter etc.)
- Beglaubigungen/ Beratungen
782 in 2019 / 308 in 2022

Rechtliche Betreuung

- Betreuung wird nicht „auf Vorrat“ eingerichtet, sondern nur bei tatsächlicher Notwendigkeit
- Andere entscheiden über Betreuer und seine Aufgaben (Benennung der Person und genau bezeichnete Aufgaben)
- Kontrolle des Betreuers durch Betreuungsgericht (Berichte, Rechnungslegung etc.)
- Gerichtliche Genehmigungen im Einzelfall erforderlich (§§ 1831, 1832 BGB; wie bei Vollmachten, zusätzlich bei Veräußerung von Grundbesitz; Geldanlagen, Kündigungen, Verträge etc.)



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit



